



Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 27.07.2022

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
FB 2/ 60 – 21 – 10

Beschlussvorlage Nr. 0300/2022
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Arbeitsgruppe "Gebühren, Satzungen, BBH"	10.08.2022	Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Zukunftsfragen	22.08.2022	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	24.08.2022	Vorberatung
Rat	31.08.2022	Entscheidung

Beschlussvorlage

Abwasserbeseitigung

hier: Gebührenbedarfsberechnung 2023

24. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung und Satzung über den Kostenersatz bei Grundstücken zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die Gebührenbedarfsberechnung 2023 vom 26.07.2022.
2. Der Rat beschließt, die voraussichtliche Abwassergebührenhilfe des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 79.155,83 € in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 gebührenmindernd zu berücksichtigen. Auf die Berechnung vom 26.07.2022 wird verwiesen.
3. Der Rat beschließt folgende neue (reduzierte) Gebührensätze ab 01.01.2023:

Schmutzwassergebühren

- Vollanschlussgebühr 4,02 Euro/m³
- Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder 1,95 Euro/m³

- Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (normal)	1,40 Euro/m ³
- Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr (Biograben) und 90,00 Euro/Abfuhr	0,27 Euro/m ³
- Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben und 90,00 Euro/Abfuhr	0,87 Euro/m ³

Niederschlagswassergebühren

Die Niederschlagswassergebühr wird auf 1,01 € je Quadratmeter anrechenbarer abflusswirksamer Fläche festgesetzt.

4. Der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 24. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammssatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999.

In Vertretung

Uwe Binner
Allgemeiner Vertreter

Erläuterungen:

I. Allgemeines

Mit Urteil vom 17.05.2022 (Az. 9 A 1019/20) hat das OVG NRW in Münster seine seit dem Jahr 1994 geltende ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern teilweise aufgehoben und geändert. Die bisherige Rechtsprechung des OVG NRW war dabei zuletzt durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) mit Beschluss vom 10.05.2006 (Az. 10 B 56.05) bestätigt worden.

Die beklagte Stadt hat in dem Verfahren Nicht-Zulassungsbeschwerde gegen das Urteil des OVG eingelegt, so dass das Urteil des OVG NRW noch nicht rechtskräftig ist. Ob das BVerwG der geänderten Rechtsprechung des OVG NRW folgt, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

Es bleibt festzustellen, dass die Abwassergebühren bis zum (noch nicht rechtskräftigen) Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 rechtmäßig im Einklang mit den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes NRW und der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW kalkuliert wurden. Aufgrund der fehlenden Rechtskraft des aktuellen Urteils wird daher in der Gebührenkalkulation 2023 die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten gegenüber den Vorjahren grundsätzlich unverändert fortgeführt.

Sollte die geänderte Rechtsprechung des OVG NRW zu einem späteren Zeitpunkt durch das BVerwG bestätigt werden, muss die Gebührenkalkulation dann an diese neuen rechtlichen Anforderungen angepasst werden. Um Nachteile für die Gebührenpflichtigen auszuschließen, werden Bescheide in der Jahresveranlagung hinsichtlich der Abwassergebühren mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen. Hierdurch können endgültige Festsetzungen zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden, ohne dass hierzu ein Widerspruch des Abgabepflichtigen erforderlich ist.

II. Zur Gebührenberechnung

Gemäß § 6 KAG NRW i. V. m. § 77 GO NRW sind für die Abwasserbeseitigung kostendeckende Benutzungsgebühren zu erheben.

Die Kostenentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Kostenart	2022	2023	Veränderungen		
	Euro	Euro		Euro	in %
Verwaltungskosten	528.200	450.300	-	77.900	- 14,75 %
Unterhaltung und Bewirtschaftung	476.400	584.900	+	108.500	+ 22,78 %
Abschreibung und Zinsen	2.072.200	2.061.900	-	10.300	- 0,50 %
Umlagen an Abwasserverbände	2.469.400	2.448.800	-	20.600	- 0,83 %
Abwasserabgabe des Landes	900	700	-	200	- 22,22 %
Entsorgung von Grundstücks- Entwässerungseinrichtungen	2.600	2.500	-	100	- 3,85 %
Kosten insgesamt	5.549.700	5.549.100	-	600	- 0,01 %

Zur Kostenentwicklung und zur Gebührenbedarfsberechnung ist anzumerken:

1. Die Berechnung der Verwaltungskosten basiert zum Großteil auf dem Ist-Ergebnis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres (hier Personal- und Versorgungsaufwendungen und Leistungsverrechnung 2021) sowie aus Planansätzen laufender Aufwendungen. Hierbei kommt es regelmäßig zu Abweichungen durch z. B. Bildung oder Auflösung von Rückstellungen oder Änderungen in der Zuordnung von Personalanteilen, die jedes Jahr den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.
2. Die kalkulierten Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten steigen gegenüber dem Vorjahr deutlich. Neben teilweise durch den Fachbereich geplanten höheren Aufwendungen verteuern sich insbesondere die Dienstleistungen des Aggerverbandes. Insoweit wirkt sich die geänderte Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 01.01.2023 kostensteigernd aus.
3. Aus der Anlagenbuchhaltung mit Stand 31.12.2021 sind die Wertansätze für den Bereich des Kanalnetzes entnommen. Zusammen mit den für 2022 und 2023 geplanten Investitionen für die Abwasserbeseitigung bilden sie die Basis für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten. Durch die anhaltende Niedrigzinsphase wird der kalkulatorische Zinssatz weiter abgesenkt (von 5,24 % auf 5,08 %).
4. Bedingt durch die frühzeitige Aufstellung der Gebührenkalkulation für 2023 liegen derzeit noch keine Abwassermengen für das Jahr 2022 vor. Aus diesem Grund ist für die Kalkulation 2023 die geplante Abwassermenge der einzelnen Abgabearten aus dem durchschnittlichen Frischwasserbezug der Vorjahre in Verbindung mit den vorliegenden Abrechnungen hochgerechnet worden.
5. Überschüsse und Fehlbeträge aus Gebührennachkalkulationen müssen gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW innerhalb von 4 Jahren in eine neue Gebührenkalkulation eingestellt werden.
6. In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 ist der verbleibende Jahresüberschuss der Gebührennachkalkulationen 2019 und 2020 mit einem Betrag von 293.456 € gebührenmindernd berücksichtigt.
Durch den Einsatz dieses Überschussvortrags und dem nahezu identischen Ansatz von Aufwandpositionen gegenüber dem Vorjahr kommt es für das Jahr 2023 zu einer durchgängigen Gebührenreduzierung im Bereich der Abwasserbeseitigung.

Zusätzlich steht für das Jahr 2023 ein Betrag von 79.155,83 € aus der wieder gewährten Abwassergebührenhilfe des Landes zur Verfügung, die durch ein neues Berechnungsschema nach mehrjähriger Pause für 2023 wieder gewährt wurde.

Für Folgejahre steht noch ein Überschuss aus der Nachkalkulation des Jahres 2021 von 155.168,57 € zur Verfügung. Dieser kann bei einem möglichen Fehlbetrag im folgenden Rechnungsabschluss 2022 zum Verlustausgleich herangezogen werden bzw. der Gebührenstabilisierung in künftigen Gebührenkalkulationen dienen.

7. Die Ermittlung der Gebührensätze für das Jahr 2023 erfolgt in diesem Jahr durch den derzeit wieder gewährten „Landeszuschuss Abwassergebührenhilfe“ wie aus Vorjahren bekannt in zwei Schritten.
- 7.1 Die Gebührenkalkulation anhand der vorliegenden Daten führt zu einem festzusetzenden Gebührensatz für die einzelnen Abgabearten. Dieser Gebührensatz ist das tatsächliche Kalkulationsergebnis des Jahres 2023, einschließlich des Rest-Überschusses von 293.456 € der Vorjahre. Die Beträge stellen die in der Satzung festzusetzenden Abwassergebühren für das Jahr 2023 dar.
- 7.2 Anschließend wird der Landeszuschuss Abwassergebührenhilfe in der Kalkulation berücksichtigt und führt zu einer Minderung der zu erhebenden Gebühr (laut Anlagen 2a, 3a, 4a und 5a), die von den Gebührenzahlern tatsächlich zu zahlen ist. Dies ist zwingend notwendig, da nach § 19 Absatz 4 letzter Satz GFG 2022 diese Zuweisung bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG NRW außer Betracht bleibt. Das bedeutet, dass für die Beantragung des Landeszuschusses in den Folgejahren die in Nr. 3.4 kalkulierten und festgesetzten (höheren) Gebührensätze anzusetzen sind, die ja auch dem tatsächlich benötigten Gebührensatz entsprechen. Bei (fehlerhaftem) Ansatz der in Anlage 5a dargestellten (reduzierten) Gebührensätze würde der Zuschuss zu gering ausfallen bzw. sogar ganz entfallen, falls der vom Land für das Jahr festgesetzte Mindestgebührensatz nicht erreicht wird.
8. In den Satzungenachtrag sind sowohl die kalkulierten wie auch die reduzierten Gebührensätze aufzunehmen.

Die Gebührenentwicklung ergibt sich aus der beigefügten Übersicht.

Mitzeichnungen			
<input type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2 Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3 Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1 Datum	<input checked="" type="checkbox"/>	Fachbereich 4 Datum